

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0169/2021/BV

Datum:

16.06.2021

Federführung:

Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Beteiligung:

Dezernat I

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat V

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

Erlass einer neuen Neckarvorlandsatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Neuenheim	01.07.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Jugendgemeinderat	21.07.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	22.09.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	14.10.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache:

0169/2021/BV

00323073.doc

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Nach Anhörung des Bezirksbeirates Neuenheim empfehlen der Jugendgemeinderat und der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität folgenden Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat erlässt die als Anlage 01 beigefügte Neufassung der "Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes der Stadt Heidelberg" inklusive Lageplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine)	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Nachdem auf Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2021 die Allgemeine Polizeiverordnung neu gefasst wurde, werden nun einzelne Bestimmungen in der Neckarvorlandsatzung an die dortigen Formulierungen angepasst. Da zudem zahlreiche andere Änderungen erforderlich sind, soll die bisherige Neckarvorlandsatzung nach über 40 Jahren durch eine Neufassung ersetzt werden.

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Neckarvorland ist eine städtische Grünanlage im Sinne der Polizeiverordnung und wurde durch den Erlass der Satzung über die Benutzung des Neckarvorlandes unter einen besonderen Schutz gestellt, wobei die derzeitige Fassung vor über 40 Jahren erlassen wurde (1976) und die letzte Änderung der Satzung bereits mehr als zehn Jahre zurückliegt (2009).

Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 18.03.2021 über eine Neufassung der Polizeiverordnung sind nun Anpassungen der Neckarvorlandsatzung an die dortigen Bestimmungen erforderlich.

Darüber hinaus soll mit den nun beabsichtigten Änderungen den Wünschen und Anregungen der Anwohner Rechnung getragen werden, die sich seit vielen Jahren über Lärmbelästigungen in den Abend- und Nachtstunden, die vom Neckarvorland ausgehen, beschweren. So wurden im Vorfeld mit allen betroffenen Gruppen (Anwohnern, Polizei, sowie städtischen Ämtern) intensive Gespräche geführt, um Lösungsmöglichkeiten zu finden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

§ 1 enthält die Widmung des Neckarvorlandes zu einer sog. "öffentlichen Einrichtung" nach § 10 Absatz 2 GemO. Das ist die in der Gemeindeordnung vorgesehene Rechtsform, in der die Gemeinden für ihre Einwohnerinnen und Einwohner kulturelle und soziale Angebote schafft. Auf dem Neckarvorland unterhält die Stadt schon seit vielen Jahren ein Angebot für Erholung und Gesundheit, das sich großer Beliebtheit erfreut. Zu den erlaubten üblichen Nutzungen gehören zum Beispiel Sitzen und Liegen zum Lesen, Ruhen oder Sonnenbaden, Spaziergehen und Joggen, Picknicken und Spielen, geselliges Beisammensein in kleineren und größeren Gruppen. Zur Klarstellung ist der Ausschluss von gewerblichen Tätigkeiten aufgenommen, was insbesondere bei der Erlaubnis für Veranstaltungen relevant wird (vgl. § 3 Absatz 4).

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird in § 2 geregelt. Hierzu wird auf eine Karte (Lageplan im Maßstab 1 : 2000) verwiesen. Sie entspricht dem seit Jahren geltenden Bestand. Die Karte ist im Landschafts- und Forstamt hinterlegt und kann jederzeit eingesehen werden.

Wer das Neckarvorland benutzt, hat die Benutzungsregelungen in § 3 zu beachten. Das gilt insbesondere für die Nutzung der Neckarwiese, wo immer wieder Nutzungskonflikte auftreten. Dabei geht es vorwiegend um die Sicherstellung der Ruhe und Erholung sowohl der Nutzer untereinander als auch im Verhältnis zu den Nachbarn.

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 dient dem Schutz anderer Benutzer. Jeder muss darauf achten, dass insbesondere die Liegenachbarn nicht gestört werden (Lärm, Rauch, Bälle, Wasserspritzer, etc.).

Daneben ist auch die Nachbarschaft zur Neckarwiese zu schützen, insbesondere gegen Lärm. Diesem Schutz dient § 3 Absatz 2 Nummer 2. Besonders häufig kommt es zu Lärmbeschwerden in der Uferstraße wegen Lärms, der von Gruppen ausgeht, die sich noch spät abends auf der

Neckarwiese aufhalten. Deshalb wird der Gruppenaufenthalt ab einer bestimmten Zeit eingeschränkt, damit Nachtruhe eintreten kann. Zur Harmonisierung mit der Allgemeinen Polizeiverordnung beginnt die Nachtruhe auf dem Neckarvorland nun auch um 22:00 Uhr.

Ein besonderes Lärmproblem auf der Neckarwiese wird durch mitgebrachte Lautsprecher in Kleinformat verursacht (z. B. Handyboxen), welche trotz ihrer Größe eine erhebliche Lautstärke erreichen und damit großes Störpotenzial haben. Diese sollen deshalb zur Achtung der Nachtruhe ab 22:00 Uhr generell untersagt werden (§ 3 Absatz 2 Nummer 3).

Das Neckarvorland wird in § 1 als "Grünanlage" qualifiziert, sodass die Allgemeine Polizeiverordnung hier anwendbar ist (vgl. § §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 2 PolVO). Daneben gelten auch die allgemeinen polizeirechtlichen Vorschriften. Zur Klarstellungen und Verdeutlichung der Konsequenzen werden die wichtigsten Problempunkte in § 3 Absatz 3 erwähnt (unzulässiger Lärm, Grillstellenbenutzungspflicht sowie die mögliche Räumung und Sperrung durch die Polizei).

Für eventuelle Schäden der Benutzer weist § 4 auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen hin. Zur Regulierung solcher Schäden besteht beim Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband eine kommunale Haftpflichtversicherung. Für die abendliche und nächtliche Nutzung wird aber klargestellt, dass die Stadt keine Beleuchtung auf dem Neckarvorland eingerichtet hat. Schäden wegen mangelnder Beleuchtung werden damit nicht reguliert.

Die Satzung schließt mit den Ordnungswidrigkeiten in § 5.

3. Wesentliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung

- Nachtruhezeit wurde an die Bestimmungen der Polizeiverordnung auf 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr angepasst.
- Der Begriff der „Gruppe“ wurde definiert (mindestens drei Personen).
- Das Verbot jegliche Tonwiedergabegeräte nach 22.00 Uhr zu betreiben, wurde neu aufgenommen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen wird einbezogen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 6	+	Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten Begründung: Das Neckarvorland wird alters- und nationalitätsübergreifend angenommen und trägt zur Integration von ausländischen Mitbürgern/innen bei. Ziel/e:
SL 8	+	Groß- und kleinräumige Freiflächen erhalten und entwickeln Begründung: Das Neckarvorland ist die bedeutendste innerstädtische Erholungsfläche. Die Satzungsänderungen bieten eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Nutzungskonzeptes. Ziel/e: Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet

Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Neufassung der Neckarvorlandsatzung inklusive Lageplan (Anlage steht digital zur Verfügung)